

Ott | Zuwanderung und Moral

[Was bedeutet das alles?]

Konrad Ott

Zuwanderung und Moral

Reclam

Für Moritz

RECLAMS UNIVERSAL-BIBLIOTHEK Nr. 19376

2016 Philipp Reclam jun. GmbH & Co. KG,

Siemensstraße 32, 71254 Ditzingen

Gestaltung: Cornelia Feyll, Friedrich Forssman

Druck und Bindung: Canon Deutschland Business Services GmbH,

Siemensstraße 32, 71254 Ditzingen

Printed in Germany 2018

RECLAM, UNIVERSAL-BIBLIOTHEK und

RECLAMS UNIVERSAL-BIBLIOTHEK sind eingetragene Marken

der Philipp Reclam jun. GmbH & Co. KG, Stuttgart

ISBN 978-3-15-019376-1

Auch als E-Book erhältlich

www.reclam.de

Inhalt

1. Einleitung	7
2. Unterscheidung zwischen Flucht und Migration	11
3. Gesinnungsethik	18
3.1 Schutz für alle Flüchtlinge?	18
3.2 Von Flüchtlingen zu Menschen in Not	26
3.3 Politische Korrektheit im Diskurs	30
3.4 Normativer Individualismus und »overridingness«	31
3.5 »false negatives«, »false positives« und die Folgen	34
3.6 Ausreise, Einreise, Fluchthelfer	40
3.7 »open borders« als Ziel?	42
3.8 Gesinnungsethik, Politik und die Neue Linke	45
4. Verantwortungsethik	52
4.1 Asyl als Verpflichtung	52
4.2 Mitwirkungspflicht	54
4.3 Das »open border«-Argument auf dem Prüfstand	55
4.4 Legitimität von Ausländergesetzen	59
4.5 Ablehnung und Rückführung	61
4.6 Notstandsethik?	62
4.7 Fremdenfeindlichkeit nicht aufkommen lassen	65
4.8 Völkerwanderung?	67
4.9 Umweltbewegung und »Degrowth«	69
4.10 Integration	71
4.11 Abreize und Investitionsverlust	75
4.12 Schärfere Konturierung: Zehn heikle Punkte	78
4.13 Argumente formulieren	85
5. Zwischenbilanz und Ausblick: ein »clash of morals«?	87
Kleines Verzeichnis wichtiger Begriffe	93

1. Einleitung

Deutschland hatte im Spätsommer und Herbst 2015 faktisch offene Grenzen, über die täglich mehrere Tausende Menschen einreisten. Von diesen wird die überwiegende Zahl politisches Asyl beantragen. Es ist realistisch, von mehr als einer Million Zuwanderern im Jahre 2015 und von weiteren Zuwanderungen in den nächsten Jahren auszugehen. Europäische Lösungen sind derzeit nicht in Sicht; die EU hat sich an dieser Frage auseinanderdividiert. Die Richtlinienkompetenz der Bundeskanzlerin hinsichtlich dieser »großen nationalen Aufgabe« (Merkel) kommt in dem Satz zum Ausdruck: »Wir schaffen das!« Wer aber ist »wir«? Was genau bedeutet »schaffen«? Und worauf bezieht sich das unscheinbare »das«?

Diese geschichtlich gesehen beispiellose Situation war und ist der Anlass für diesen Essay. Eine diskursive Auseinandersetzung über miteinander konkurrierende Moralauffassungen, wie sie im Folgenden vorgelegt wird, erhebt dabei jedoch auch den Anspruch, über den aktuellen Anlass hinaus für die Grundlagen von Flüchtlings- und Migrationsethik von Bedeutung zu sein.

Eine Bürgerschaft kann sich an der Frage, wie mit einem solchen massenhaften Zustrom von Flüchtlingen und Migrantinnen¹ umzugehen sei, bitter zerstreiten. Die Anzahl der Flüchtlinge und Migranten lässt nicht nur die materiellen und administrativen Kapazitäten an ihre Grenzen stoßen: Auch die moralische und politische Dimension dieser Thematik fordert uns alles ab. Die Kontroverse um Zuwanderung ist keine Kontroverse um Fakten und Zahlenwerte, sondern sie ist durchgän-

1 Im Folgenden werden feminine und maskuline Formen gemischt, obwohl auch dies zu Missverständnissen führen kann. Personen mit uneindeutiger geschlechtlicher Identität sind immer mitgemeint.

gig normativ, d. h. sie betrifft die Regelwerke der Zuwanderung. Den rechtlichen Regulierungen vorgelagert sind jedoch moralische Fragen. Sie werden im Folgenden in den Vordergrund gerückt. Es konkurrieren unterschiedliche Moralvorstellungen um die Deutungsmacht in der politischen Öffentlichkeit darüber, an welchen Grundsätzen sich die praktische Flüchtlingspolitik einschließlich der rechtlichen Regulierung in den kommenden Jahren orientieren sollte. Rasch kommt einem angesichts der vielen Stellungnahmen Max Webers idealtypische Unterscheidung zwischen Gesinnungs- und Verantwortungsethik in den Sinn.² Die Gesinnungsethik zeichnet sich für Weber bekanntlich dadurch aus, dass sie bestimmte moralische Grundsätze (»Wertaxiome« oder »Prinzipien«) rigoros vertritt. Unliebsame Konsequenzen und riskante Nebenfolgen müssen um der Grundsätze willen, deren Gültigkeit vorausgesetzt wird, in Kauf genommen und bewältigt werden. Diese Konsequenzen gelten als moralisch nachrangig und werden Weltverhältnissen zugerechnet, die der Moral äußerlich sind. Beispielhaft für eine Gesinnungsethik sind für Weber die

- 2 »Da liegt der entscheidende Punkt. Wir müssen uns klar machen, daß alles ethisch orientierte Handeln unter *zwei* voneinander grundverschiedenen, unausragbar gegensätzlichen Maximen stehen kann: es kann »gesinnungsethisch« oder »verantwortungsethisch« orientiert sein. Nicht daß Gesinnungsethik mit Verantwortungslosigkeit und Verantwortungsethik mit Gesinnungslosigkeit identisch wäre. Davon ist natürlich keine Rede. Aber es ist ein abgründtiefer Gegensatz, ob man unter der gesinnungsethischen Maxime handelt – religiös geredet –: »Der Christ tut recht und stellt den Erfolg Gott anheim«, oder unter der verantwortungsethischen: daß man für die (voraussehbaren) *Folgen* seines Handelns aufzukommen hat.« (Vgl. Max Weber, *Politik als Beruf*, Stuttgart 1992, S. 70 f.). Streng genommen sollte man von einer Gesinnungs- und Verantwortungsmoral sprechen.

christliche Moral, die die Folgen Gott anheimstellt, sowie ein strikter Kantianismus.³ Die Verantwortungsethik ist für Weber demgegenüber keineswegs gesinnungs- oder prinzipienlos, denkt aber stärker pragmatisch, abwägend, ausgleichend und folgenorientiert. Sie fragt nach Auswirkungen und Ergebnissen des Handelns nach Grundsätzen. Anders als die Gesinnungsethik betreibt sie Moralfolgenforschung und steht entsprechend stärker in den Traditionen der politischen Philosophie und des Staatsrechtes.

Webers Unterscheidung ist idealtypisch, und viele Stimmen, die sich in der Zuwanderungsdebatte zu Wort melden, mischen gesinnungs- mit verantwortungsethischen Elementen. Jede dieser Mischungen neigt sich jedoch letztlich auf die eine oder die andere Seite der Unterscheidung, und – um die Sache noch komplizierter zu machen – beide Seiten der Unterscheidung können sich auch innerhalb einer Person als moralischer Zwiespalt finden.

Diese idealtypische Unterscheidung soll im Folgenden auf beiden Seiten in ihrer jeweiligen Logik charakterisiert werden. Dafür ist es notwendig, beide Moralen genauer zu beobachten, sie auf ihre Voraussetzungen und Implikationen hin zu untersuchen und sich in die Gedankenwelt ihrer Vertreterinnen hineinzuversetzen, um sie dann abschließend vergleichend beurteilen zu können.

Es geht dabei letztlich nicht um neutrale Moralbeobachtung, sondern im Sinne Max Webers um eine Stellungnahme. Er

3 Kant: »Was ich also zu tun habe, damit mein Wollen sittlich gut sei, dazu brauche ich gar keine weit ausholende Scharfsinnigkeit. Unerfahren in Ansehung des Weltlaufs, unfähig auf alle sich ereignende Vorfälle desselben gefaßt zu sei, frage ich mich nur: Kannst du auch wollen, daß deine Maxime ein allgemeines Gesetz werde« (vgl. Immanuel Kant, *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten*, Stuttgart 2008, S. 29).

selbst erklärte den Streit zwischen Gesinnungs- und Verantwortungsethik allerdings für »unaustragbar« in dem Sinne, dass keine Seite die andere argumentativ zu überzeugen vermag. Ich⁴ schätze die Chancen einer Verständigung zwischen beiden Moralen nicht von vornherein als aussichtslos ein, obwohl ein vollständiger und abschließender Konsens eher unwahrscheinlich ist. Eine auf den zwanglosen Zwang guter Gründe vertrauende, d. h. diskursethische Rahmentheorie und eine Konzeption deliberativer Demokratie⁵ sind konzeptionell weder auf Gesinnungs- noch auf Verantwortungsethik festgelegt. Die folgenden Ausführungen sollten nicht zuletzt auch für Personen interessant sein, die sich noch nicht festgelegt haben, sich ein Urteil also erst noch bilden wollen. Sie müssen allerdings bereit sein, sich den irritierenden, verstörenden und bestürzenden Konsequenzen beider Seiten auszusetzen.

4 Vgl. ausführlicher Konrad Ott, *Ipso Facto. Zur ethischen Begründung normativer Implikate wissenschaftlicher Praxis*, Frankfurt a. M. 1997, Kap. 3.

5 Vgl. Konrad Ott: »Diskurs und Ethik«, in: Volker Steenblock (Hrsg.): *Kolleg Praktische Philosophie, Bd. 2: Grundpositionen und Anwendungsprobleme der Ethik*, Stuttgart 2008, S. 111–152.

2. Unterscheidung zwischen Flucht und Migration

Begrifflich ist zwischen Migranten und Flüchtlingen zu unterscheiden. Der Oberbegriff zu »Flucht« und »Migration« soll im Folgenden »Wanderung« sein, und zwar jeweils unterschieden nach Ab- oder Zuwanderung. Flüchtlinge seien definiert als Schutzsuchende, denen ein weiterer Aufenthalt in ihren Heimat- und Herkunftsländern unzumutbar ist. Paradigmatische Fluchtgründe sind politische Verfolgung, Krieg und Bürgerkrieg. Auch geschlechtsspezifische Verfolgung, Epidemien, große Naturkatastrophen und akute Hungersnöte kommen in Betracht. Wer flieht, hat keine sinnvolle⁶ Alternative mehr. Zur Flucht ist man deshalb gezwungen, weil man zur Flucht gezwungen wird. Die Genfer Flüchtlingskonvention von 1951⁷ bestimmt den Begriff des Flüchtlings über eine »well-founded fear of being persecuted«, d. h. eine wohlbegründete Angst vor Verfolgung. Dabei werden ein subjektives und ein objektives Moment miteinander verknüpft. Das subjektive Moment ist die Furcht, das objektive Moment deren sachliche Begründetheit. Dies verlangt einen Abgleich zwischen Befürchtungen

6 Es besteht noch die Alternative, entweder zu flüchten oder zu kämpfen, letzteres auf die Gefahr hin, im Kampf getötet zu werden. Aus unserer moralischen Grundhaltung heraus ist diese Alternative bei der Bestimmung von Fluchtgründen jedoch nicht relevant: Wir würden keinen Syrer mit dem Argument abweisen, er hätte ja auch bleiben und kämpfen können. Vor brutaler Gewalt darf jeder fliehen. Realpolitisch hingegen ist es nicht abwegig anzunehmen, dass dann, wenn viele fliehen und zu wenige kämpfen, die Chancen der Tyrannen steigen, an der Macht zu bleiben oder sie zu erobern.

7 Im Original *Convention and Protocol Relating to the Status of Refugees*.

und deren Gründen, die von einer zuständigen Instanz mit Blick auf die politische Lage in bestimmten Staaten vorgenommen werden müssen. Diese Abgleiche werden immer Deutungen und Diagnosen beinhalten und sind irrtumsanfällig wie alles, was auf Beurteilung und Ermessen beruht. Daher stellt sich die Frage nach Begründungslasten. Das bloße Gefühl einer Furcht vor Verfolgung ist, da es nicht direkt überprüfbar ist, für Verantwortungsethiker als solches jedoch nicht ausreichend, um den Status einer Person als Flüchtling zu sichern.

Der Begriff des Flüchtlings ist immer intrinsisch normativ: Man versteht seine Bedeutung nicht, ohne zu wissen, dass sein korrekter Gebrauch jede moralische Person in die Pflicht nimmt. Wenn A als ein Flüchtling anzuerkennen ist, dann hat eine jede moralische Person B gegenüber A *prima facie* bestimmte Verpflichtungen. Auf diese begriffliche Einsicht können sich Gesinnungs- und Verantwortungsethiker verständigen.

Migrantinnen hingegen möchten ihre Lebensaussichten und die ihrer Angehörigen durch Auswanderung verbessern. Ein Migrationsgrund kann deshalb auch darin bestehen, durch Auslandsüberweisungen die wirtschaftliche Lage des Familienverbandes zu Hause zu verbessern oder sich als erster Immigrant um den Nachzug weiterer Familienmitglieder⁸ bemühen zu können.

Historische Beispiele für Migration gibt es viele. Auch Deutschland war im 19. Jahrhundert ein Auswanderungsland, da die Lebensaussichten in der »Neuen Welt« als günstiger eingeschätzt wurden. Nach der gescheiterten Revolution von 1848 wanderten viele enttäuschte Demokraten in die USA aus.

8 Der Begriff der Familie bezieht sich im Folgenden auf Familienverbände, wie sie in orientalischen und afrikanischen Kulturen üblich sind, nicht aber auf mitteleuropäische Klein- und Kleinstfamilien.

Auch heute noch wandern Bundesbürger aus und niemand käme auf den Gedanken, sie als Flüchtlinge zu bezeichnen.

Migrationsgründe sind in der Regel wohlüberlegt, nachvollziehbar und verständlich. Sie sind, von Ausnahmen abgesehen,⁹ moralisch nicht verwerflich und können von Bürgern, die im Wohlstand leben, nicht verübelt werden. Migranten treffen eine existentiell bedeutsame Entscheidung, die ihren weiteren Lebensweg und den ihrer möglichen Nachkommen prägen wird, die aber im Unterschied zur Flucht auch hätte anders ausfallen können. Wie leicht oder schwer die Entscheidung zur Migration bei Abwägung aller Gründe fällt, ist offenbar kulturell unterschiedlich und hängt von jeweiligen Bindungen und Loyalitäten ab. Ethnologisch gesehen, wäre es aber falsch, von einer homogenen Heimatverbundenheit aller Menschen und Völker auszugehen.

Natürlich kann die Entscheidung zur Migration auch aufgrund falscher Informationen erfolgen. Die Erwartungen an ein Leben in Europa sind vielfach überhöht und erfüllen sich für Migrantinnen längst nicht immer. Migration kann deshalb existentiell scheitern, wobei dieses Scheitern den zurückgebliebenen Freunden und Verwandten oft nicht offen kommuniziert werden kann¹⁰. Migranten verschweigen häufig, welche

9 Etwa das Vorhaben, im Zielland einer kriminellen Tätigkeit nachzugehen, terroristische oder kriegserische Akte zu verüben usw. Diese Absichten werden im Folgenden ausgeklammert. Eine Verknüpfung zwischen der Zuwanderung und den Ereignissen von Paris am 13. November 2015, einer genau geplanten terroristischen Aktion mit 130 Todesopfern, wird bewusst vermieden.

10 Vgl. Lilo Berg: »Interview mit Erhabor Sunday Idemudia: »Wie Außerirdische in Deutschland«, in: *Humboldt Kosmos* 104 (2015), S. 26: »Die meisten sind zu stolz, um die Wahrheit zu sagen. Und so erfährt zu Hause keiner, dass sie arbeitslos sind und mit Drogen dealeden oder sich prostituieren. Wer einer schlecht bezahlten, niederen

Berufe sie ausüben (müssen), und leiden vielfach unter psychosomatischen Störungen.¹¹ Gegenwärtig werden Migrantinnen mit falschen Versprechungen von Schleppern geködert, die sich an ihnen bereichern wollen. Die Transparente mit dem Slogan *Refugees Welcome* sind weltweit zu sehen und werden als Indizien interpretiert, dass es sich lohnt, aufzubrechen. Wir müssen also lernen, die Bilder der Willkommenskultur als eine Ursache für Migration zu sehen. Dies betrifft auch Flüchtlinge, die sich zwar in relativer Sicherheit befinden, aber mehr schlecht als recht in Flüchtlingslagern leben. Die Willkommenskultur eines reichen und freien Landes dürfte bei vielen den Gesichtspunkt überwiegen, der verlorenen Heimat räumlich näher zu bleiben.

Fluchtgründe nehmen uns stärker in die Pflicht als Migrationsgründe. Flüchtlinge brauchen Schutz, den »wir« als politisches Kollektiv ihnen nicht versagen dürfen. Wir gewähren politisch Verfolgten Asyl und sind gemäß der Genfer Konvention dazu verpflichtet, Kriegsflüchtlinge aufzunehmen. Wir sind als Kollektiv verpflichtet, Flüchtlingen Schutz im rechtlichen wie im materiellen Sinne von Unterbringung und Unterhalt zu gewähren, sowie dazu, ihre gesundheitliche Versorgung zu gewährleisten. Unterbringung und Verpflegung darf ihre Gesundheit nicht beeinträchtigen. Diese Aufgaben sind Staatsaufgaben, aber jede Bürgerin hat das Recht, zusätzliche moralische Leistungen zu erbringen, etwa für Flüchtlinge zu spenden, Sprachunterricht zu erteilen oder Personen in der eigenen Wohnung aufzunehmen. Der privaten Hilfsbereitschaft

Tätigkeit nachgeht, als Spülkraft in einem Restaurant zum Beispiel oder als Leichenwäscher, schweigt ebenfalls.«

- 11 Es wäre nur fair, an diesem Punkt auf den migrationskritischen Diskurs in den Ländern des Südens hinzuweisen, der von den Gesinnungsethikern ignoriert oder marginalisiert wird. In den Herkunftsländern wird oft vor dem »Hype« um Migration gewarnt.

sind kaum Grenzen gesetzt, die institutionelle Verantwortung für Flüchtlinge liegt jedoch letztlich beim Staat, der im Folgenden in diesem Sinne als Gewährleistungsstaat verstanden wird.

Zu Migrantinnen dagegen dürfen wir uns legitimerweise anders verhalten als zu Flüchtlingen; wir dürfen es auch von unseren wohlerwogenen Interessen abhängig machen, welchen Gruppen wir aus welchen Gründen die Einwanderung erlauben wollen oder nicht. Ein Menschenrecht auf Einwanderung in ein bestimmtes Land besteht völkerrechtlich gesehen nicht. Wir können durchaus für Zuwanderung sein, wenn uns dies aus Gründen des Arbeitsmarktes oder des demografischen Wandels sinnvoll erscheint. Lassen wir Migrantinnen einwandern, so beginnt ein Prozess, an dessen Ende vielfach die Einbürgerung steht, die es ebenfalls zu regulieren gilt (etwa hinsichtlich des Problems der doppelten Staatsbürgerschaft). Einwanderer werden dann zu Mitbürgerinnen mit Migrationshintergrund. Unbestreitbar ist, dass deren Anzahl in Deutschland in den vergangenen Jahrzehnten kontinuierlich zugenommen hat. Die Rede vom »Einwanderungsland« sollte allerdings Faktizität und Normativität streng voneinander trennen. Die Faktizität von Zuwanderungsbestrebungen sagt nichts aus über normative Institutionen, die den Umgang mit Flüchtlingen und Migranten regulieren. Rein logisch gesehen lässt sich aus der Vergangenheit der Zuwanderung hinsichtlich ihrer zukünftige Regulierung nichts folgern.

Die Unterscheidung zwischen Flucht und Migration ist nicht so zu verstehen, als gebe es zwei streng voneinander getrennte, d. h. disjunkte Mengen mit jeweils eindeutiger Zuordnung. Vielmehr spannt die Unterscheidung ein Kontinuum zwischen zwei Polen auf: Letztlich muss nach bestimmten, rechtsstaatlich festzulegenden Kriterien entschieden werden, wer als Flüchtling und wer als Migrant eingestuft wird. Kriterien müs-

sen Unterschiede von Einzelfällen festlegen, also im Wortsinne diskriminieren. Spätestens hier beginnen sich aber die Geister zu scheiden: Manche Gesinnungsethiker halten es für grundsätzlich problematisch, dass wir überhaupt Kriterien definieren und anwenden. Für sie stehen Einstufungspraktiken in der Gefahr, anmaßend, willkürlich und unfair, d. h. moralisch diskriminierend zu sein. Die begriffliche Unterscheidung zwischen Flucht und Migration wird somit von Gesinnungsethikern mit etlichen moralischen Skrupeln belegt. Wer darf schon warum behaupten, Furcht vor Verfolgung sei unbegründet?

Unbestritten ist, dass demografische Entwicklungen, verbreitete absolute Armut, die Übernutzung natürlicher Ressourcen, Klimawandel, und Wohlstandsgefälle starke Triebkräfte (*drivers*) zur Migration sind. Angesichts der Weltverhältnisse wäre es verwunderlich, wenn es nicht zu massenhafter Migration käme. Massenhafte Zuwanderungen sind Ereignisse, die entsprechend oft in kollektiven Ausdrücken und naturalistischen Metaphern beschrieben werden (»Zustrom«, »Welle«, »Lawine«). Auch hier beginnen die Geister sich zu scheiden:

Gesinnungsethiker möchten das einzelne Antlitz in der Menge hervorheben, d. h. das unvertretbare Individuum mit seinem Schicksal, seinen Nöten und Hoffnungen sehen. In metaphorischen Kollektivausdrücken könnte demgegenüber eine implizite Abwertung individueller Schicksale liegen.

Verantwortungsethikerinnen sehen in den Bildern von Menschenmassen auf Booten, an Grenzzäunen und Bahnhöfen zwar auch die einzelnen Gesichter, die für sie aber wieder in der Menge verschwinden. Hier zeigt sich das Phänomen des Massenhaften, obschon jeder Mensch eine Einzelperson ist und bleibt.

Die Massenhaftigkeit in der Realität wandernder, lagernder, in Booten gepferchter, sich vor Zäunen zusammenballender Menschen scheint nun – als normative Kraft des Fakti-

schen – die Unterscheidung zwischen Flucht und Migration unterschwellig aufzulösen. An diesem Punkt äußern sich Gesinnungsethiker sonderbar fatalistisch: »Die Leute kommen ja, sie lassen sich nicht aufhalten. Zur Not machen sie sich allein auf den Weg und suchen gewaltsam Chancen für ein besseres Leben.«¹² Die Unaufhaltsamkeitsthese in Verbindung mit dem eigenartigen Hinweis auf Gewaltpotentiale räumt zivilen Regulierungspraktiken nur wenige Chancen ein. Eine klare Unterscheidung zwischen Flucht und Migration wird daher gefährdet sowohl durch moralische Skrupel, sie zur Anwendung zu bringen, als auch durch die Massenhaftigkeit der Zuwanderung und dem daraus resultierenden Fatalismus. Sie würde weiter unterminiert durch die rechtliche Möglichkeit des sog. Spurwechsels, der Asylbewerbern die Option gibt, bei ersichtlicher Aussichtslosigkeit des Asylantrags eine neue Perspektive als Migrant zu erhalten. Die begriffliche Unterscheidung ist somit nicht unverrückbar gegeben, sondern wir müssen uns entscheiden, ob wir an ihr festhalten und, falls ja, wie wir normativ mit ihr im Detail umgehen wollen.

12 So Ulrich Lilie, Präsident der Diakonie Deutschland, in: *Chrismon* 11 (2015), S. 27.

3. Gesinnungsethik

Gesinnungsethikerinnen findet man, wissenssoziologisch gesehen, in akademischen Milieus, in diversen politisch gesehen links orientierten Redaktionen, in Vereinen wie Pro Asyl, in kirchlichen Kreisen bis hinauf in Leitungsfunktionen, in sozialen Netzwerken sowie in etablierten politischen Parteien (Bündnisgrüne, DIE LINKE). Die dort vertretene Moral sammelt sich, Nuancen beiseitegelassen, um den Slogan *Refugees Welcome* und wendet sich gegen die »Festung Europa«. Da die Rede von der »Festung Europa« zunehmend kontraintuitiv wird, entsprechen der Slogan *Refugees Welcome* und die Forderung nach einer Willkommenskultur der generellen Haltung der Gesinnungsethik, die auf einem normativen Fundament ruht, das es zu verstehen gilt.

3.1 Schutz für alle Flüchtlinge?

Eine Willkommenskultur beruht nicht auf Sympathien (wie Gästen gegenüber), sondern hat normative Fundamente. Dadurch unterscheidet sich auch das moderne Asylrecht von archaischen Formen des Gastrechts.¹³ Die Willkommenskultur äußert sich als Gastlichkeit und Hilfsbereitschaft, gründet aber ethisch gesehen nicht in diesen Tugenden.

Die Gesinnungsethik hebt häufig bei folgendem Geltungsanspruch an:

Der Staat S hat eine moralische Pflicht O, Flüchtlinge F zu beherbergen h.

¹³ Der Gast war zwar als solcher geschützt, musste aber vom Gastgeber als solcher erst anerkannt werden, andernfalls war er rechtlos.

Als viergliedriger praktischer Syllogismus formuliert sähe dieser Geltungsanspruch so aus:

1. Flüchtlinge sind Menschen in Gefahr (vor und durch Verfolgung).
2. Man soll Menschen in Gefahr helfen.
3. Staaten können Flüchtlingen helfen, indem sie ihnen Schutz gewähren.
4. Also sollen sie Flüchtlingen Schutz gewähren, d. h. sie beherbergen.

Der obige Grundsatz ist noch unspezifisch hinsichtlich des verwendeten Plurals »Flüchtlinge«. Zwischen einem unbestimmten Plural und dessen möglicher Bestimmung durch den sog. *Allquantor* (»alle«) tut sich ein moralisches Problem auf: Ist ein Gemeinwesen nur dazu verpflichtet, so viele Flüchtlinge zu beherbergen, wie es nach Maßgabe politischer und ökonomischer Erwägungen »verkräften« zu können glaubt? Oder ist es vielmehr dazu verpflichtet, (möglichst) alle Flüchtlinge zu beherbergen und die Leistungen bis an Grenzen des für seine Bürgerinnen noch Zumutbaren zu steigern.

Entsprechend jener Lösung handelt ein Staat bereits dann ehrenwert und löblich, wenn er größere Kontingente von Flüchtlingen aufnimmt. Entsprechend dieser Lösung ist die Praktik der Kontingentierung moralisch immer unzureichend.

Die zweite Prämisse, man müsse »Menschen in Gefahr helfen«, kann nun in die Sprache der Menschenrechte umformuliert werden. Sie lautet dann:

Flüchtlinge haben ein moralisches Anrecht darauf, Schutz zu finden.

Flüchtlinge haben in dieser Umformulierung uns gegenüber eine menschenrechtliche Schutzrechtsposition, die rechtlich umgesetzt werden muss.¹⁴

Die Umformulierung der zweiten Prämisse ist folgenreich. Wenn man diese Prämisse nämlich nur als Formulierung einer Hilfspflicht versteht, kann man mit Kant argumentieren, dass alle Hilfspflichten wesentlich unvollkommen sind.¹⁵ Rechte hingegen gelten gemeinhin als unabhängig von der Anzahl der Rechtsträgerinnen. Auf den Punkt gebracht: Hilfspflichten sind begrenzt, Menschenrechte, darunter das Recht auf Asyl für politisch Verfolgte, sind es nicht. Die zweite Prämisse ist dann so zu verstehen:

Alle Flüchtlinge haben ein moralisches Anrecht darauf, Schutz zu finden.

Damit ist ein konzeptioneller Übergang von einer Moral der begrenzten Hilfspflichten zu einer Moral der unbegrenzten Erfüllung von Rechtsansprüchen oder, wie manche sagen, der Übergang von einer Moral der Gnade und Barmherzigkeit zu einer Moral der Menschenrechte vollzogen worden. Problematisch bleibt allenfalls noch die dritte Prämisse, die auf ein »können« verweist. Diese dritte Prämisse könnte gesinnungsethisch folgendermaßen umformuliert werden:

Staaten sollen möglichst allen Flüchtlingen Schutz gewähren, sofern sie es bei Aufbietung aller Kräfte vermögen.

14 So lautete die Position der Bundeskanzlerin Angela Merkel: »Menschen, die vor Krieg, Verfolgung und Terror zu uns fliehen, brauchen Schutz und haben ein Recht darauf«, im Interview in der *Frankfurter Allgemeinen Zeitung* (im weiteren FAZ), 17. Oktober 2015, S. 5.

15 Ausführlich hierzu Thomas E. Hill: »Kant on Imperfect Duty and Supererogation«, in: *Kant-Studien* 62 (1971), S. 55–76.

Wer diesen Übergang vollzieht, kann sich nicht mehr bei der Einsicht beruhigen, dass alle irdischen Kapazitäten endlich sind. Probleme, die sich im Umgang mit Flüchtlingen und Migranten aus der Endlichkeit materieller und personeller Ressourcen ergeben, müssen dann dadurch bewältigt werden, dass die Ressourcenbasis für Zuwanderungspolitik erweitert wird.

Die Gesinnungsethik in ihrer christlichen Form scheint aufgrund einer zentralen Stelle im Matthäus-Evangelium auf diese unbegrenzte Lösung festgelegt zu sein. Dort heißt es im Kontext der Gerichtsankündigung (Mt 25, 41–46):

Dann wird er auch sagen zu denen zur Linken: Gehet hin von mir, ihr Verfluchten, in das ewige Feuer. [...] Ich bin ein Fremdling gewesen und ihr habt mich nicht beherbergt. [...] Wahrlich, ich sage euch: Was ihr nicht getan habt einem unter diesen Geringsten, das habt ihr mir auch nicht getan. Und sie werden in die ewige Pein gehen, aber die Gerechten in das ewige Leben.

Für Christen genügt es scheinbar nicht, bestimmte Flüchtlingskontingente aufzunehmen, da in jedem Fremdling, der nicht aufgenommen wird, die Gestalt des Erlösers erscheint. Diese christliche Perspektive lässt scheinbar keine andere Lösung zu als jene, unbegrenzt viele, d. h. (möglichst) alle Flüchtlinge aufzunehmen. Allerdings entspricht diese Lesart nicht der historisch-kritischen Auslegungstradition von Mt 25, die mehrheitlich davon ausgeht, dass mit den Hungernden, Nackten, Gefangenen und Fremdlingen vor allem die christlichen Wandermissionare gemeint sind.¹⁶ Freilich gibt es demgegen-

¹⁶ Vgl. Ulrich Luz, *Die Jesusgeschichte des Matthäus*, Neukirchen-Vluyn 1993, S. 146: »Matthäus denkt also wohl ganz partikularistisch, dass das Verhalten der [...] Völker gegenüber den christlichen Missionaren über das Schicksal im Gericht entscheiden werde.«

über genuin christologische Deutungen, die eine universalistisch entschränkte Deutung hinsichtlich all derer vertreten, denen die Werke der Barmherzigkeit geschuldet sind.

Somit gelangt man menschenrechtlich und christologisch gesehen zu folgender Verpflichtung:

Der Staat S hat eine in Menschenrechten gründende moralische Pflicht O, (möglichst) alle Flüchtlinge F zu beherbergen h.

Der Staat kann sich also nicht aussuchen, welche Flüchtlinge er aufnehmen möchte und welche nicht. Er kann nicht zwischen Flüchtlingen unterscheiden, die seinen Bürgerinnen kulturell näher oder ferner stehen, die ihnen sympathisch oder unsympathisch erscheinen, die reicher oder ärmer, beruflich hochqualifiziert oder Analphabeten sind. Dies wäre unmoralische Willkür. Oder anders gewendet: Auch dann, wenn jemand ein Islamist oder Sezessionist ist und durch seinen Staat politisch verfolgt wird, verdient er Asyl. Flüchtlinge müssen also keineswegs lupenreine Demokraten sein. Es versteht sich von selbst, dass politisch Verfolgte politisch denkende Menschen sind, die ihre eigenen Ansichten, Überzeugungen und auch ihre Feindschaften mitbringen. Dies ändert für Gesinnungsethiker nichts an der Notwendigkeit, den unbestimmten Plural im Sinne der unbegrenzten Aufnahme zu deuten. Für sie sind andere Faktoren (etwa die Arbeitslosenrate) und Ziele (Klimaziele, Haushaltsziele) irrelevant. Mit anderen Worten: Die moralische Pflicht darf nicht güterethisch relativiert werden.

Diese Position wirft zwei Anschlussfragen auf:

1. Ist diese Verpflichtung relativ zum Verhalten anderer Staaten oder nicht? Wenn eine Mehrzahl gutwilliger Gemeinwesen diesem Grundsatz beipflichtet, dann können diese Staaten untereinander überlegen (und verhandeln), wie sie Flüchtlinge unter sich (»fair«) aufteilen, da Unterbringung und Versorgung

mit Aufwand und Kosten verbunden sind. Dabei steht leider zu erwarten, dass sich alle zum Prinzip des Flüchtlingsschutzes bekennen, aber dennoch ihre Belastungen so niedrig wie möglich halten wollen. Gründe hierfür finden sich immer. Auch können einzelne Mitglieder dieser Staatengemeinschaft aussteigen und so ganze Staatenbünde gefährden. Dies führt dann dazu, dass einige besonders moralische Länder überproportional hohe Lasten tragen müssen, sofern keine Abstriche am moralischen Prinzip gemacht werden dürfen. Dann kann zuletzt die Situation eintreten, dass wenige Länder mit ihrer Moral und der Not der vielen Flüchtlinge und Migranten zunehmend allein gelassen werden. Wie immer man diesbezügliche Entwicklungen innerhalb der EU im Jahre 2015 beurteilen mag, Gesinnungsethiker beantworten die erste Frage jedenfalls mehrheitlich grundsätzlich so, dass der moralische Absentismus bzw. das Sich-Heraushalten anderer ein Grund für erhöhte eigene Anstrengungen sein sollte. Denn müssen moralische Personen nicht mehr Anstrengungen unternehmen, um ertrinkende Kinder zu retten, wenn andere Badegäste nur zuschauen? Müssen nicht einige standhalten, wenn andere moralisch versagen?¹⁷ Gesinnungsethiker fordern insofern den Schritt in ein moralisches Heldentum, verstehen dies aber als Pflicht, nicht als übergebührlisches (supererogatorisches) Verdienst.

2. Es fragt sich zudem, ob Flüchtlinge und Migranten aus eigener Kraft die Grenzen aufnahmewilliger Staaten erreichen müssen oder ob diese eine Verantwortung für die Sicherheit der Fluchtwege haben. Besteht eine Verpflichtung, es (unbe-

17 So Anja Karnein: »Putting Fairness in Its Place: Why There is a Duty to Take Up the Slack«, in: *The Journal of Philosophy* 111/11 (2014), S. 593–607. Sie vertritt die These, dass eine Hilfspflicht, die A und B gegenüber C haben, sich für A gerade nicht verändert, wenn B diese Pflicht nicht erfüllt.

grenzt vielen) Menschen zu ermöglichen, möglichst gefahrlos das Territorium zu erreichen, in dem sie dann endgültig in Sicherheit sind? Gesinnungsethikern kann es nicht gleichgültig bleiben, was Flüchtlingen auf ihren Reiserouten Schlimmes widerfahren kann. Es geht also auch um das Ausmaß extraterritorialer Verantwortung für Flüchtlinge. Muss man nicht alles Menschenmögliche tun, um zu verhindern, dass die Leichen ertrunkener Kleinkinder an europäische Strände gespült werden? Jede andere Antwort als ein unzweideutiges »Ja!« wäre moralisch verdächtig – und dabei ist es unerheblich, ob 93 % oder 97 % der Flüchtlinge und Migrantinnen im Mittelmeer aus Seenot gerettet worden sind oder die Küsten Griechenlands aus eigener Kraft erreicht haben.

Die in diesem Sinne konkretisierte Verpflichtung würde für Gesinnungsethikerinnen in etwa lauten:

Ein Staat S hat unabhängig davon, was andere Staaten tun oder lassen, eine in Menschenrechten gründende moralische Pflicht O, unbegrenzt viele Flüchtlinge F aufzunehmen und zu beherbergen h und, soweit irgend möglich, extraterritoriale Verpflichtungen exV hinsichtlich sicherer Fluchtwege zu übernehmen.

Die Verantwortung für afrikanische Flüchtlinge begänne dann spätestens direkt vor der Küste Nordafrikas. Diese Verantwortungslinie wurde von der EU im Frühjahr 2015 im Gefolge einer Bootskatastrophe faktisch anerkannt, indem sie die Seenotrettungseinsätze vor die lybische Küste verlagerte. Das Risiko, bei der Überfahrt zu sterben, hat sich dadurch deutlich reduziert, allerdings nicht auf null. Freilich ist jede Tote eine zu viel. Auch Verantwortungsethiker akzeptieren, dass die EU sich nicht ohne moralischen Gesichtsverlust hinter diese Grenze zurückziehen kann, weisen aber auf folgenden Umstand

hin: In der Konsequenz dieser Verantwortungsübernahme haben die Schlepperbanden ihre Boote so mit Menschen gefüllt, dass diese von vornherein keine Chance haben, das rettende Ufer Europas zu erreichen. Die Präsenz möglicher Retter kurzelt das Geschäftsmodell »Menschenschmuggel« also letztlich an. Der materielle Gewinn liegt auf Seiten der Schlepper, das moralische Risiko aber bei der EU: Ertrinken Menschen, wird im kritischen Migrationsdiskurs¹⁸ die Grenzpolitik der EU schuldhaft verantwortlich gemacht.

Dies weisen Verantwortungsethiker zurück. In ihren Augen findet seit 2014 eine große humanitäre Mission Europas statt, nämlich die Rettung von etwa 200 000 Menschen aus Seenot in einem Zeitraum von zwei Jahren (2014–2015). Die Deutungen der Geschehnisse im Mittelmeer sind also tiefgreifend unterschiedlich: Massenhafte Rettungen versus Inkaufnahme des Ertrinkens Unschuldiger.¹⁹

Wo soll nun in gesinnungsethischer Perspektive die extraterritoriale Verantwortung für Migranten und Flüchtlinge beginnen, und wo, wenn überhaupt, soll sie enden? Wer dafür eintritt, Fähren zwischen der türkischen Küste und den griechischen Inseln einzusetzen, müsste, denkt man dies Argument weiter, auch für sichere Schiffsverbindungen von Westafrika auf die kanarischen Inseln eintreten. Da viele Westafrikaner in der Wüste ums Leben kommen, bevor sie die libysche Küste erreichen, müssten (mit Zustimmung der jeweiligen

18 Yolande Jansen / Robin Celikates / Joost de Bloois (Hrsg.), *The Irregularization of Migration in Contemporary Europe. Detention, Deportation, Drowning*, London / New York 2014.

19 »At crucial moments in their lives, migrants face circumstances that seem to reduce their ›differential inclusion‹ to an inclusion as persons reduced to bare life (Agamben), or even to a situation where the affluent societies of Europe and elsewhere would rather let them die than let them in.« (Jansen u. a. 2014, S. 3).